

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese Vertragsbedingungen gelten für sämtliche in dem Tattoo- und Piercingstudio „Jenny B’s Tattoo“ anzufertigenden Tätowierungen und Piercings unabhängig von der jeweils ausführenden Person.
2. Sämtliche vertraglichen Verpflichtungen mit Bezug auf die Erstellung einer Tätowierung oder die Anbringung eines Piercings entstehen im Falle der bei dem Studio selbständig Tätigen immer und ausschließlich zwischen dem beauftragten Tätowierer/Piercer persönlich und dem Kunden. In allen anderen Fällen wird die Unternehmensinhaberin Vertragspartner.
3. Kinder und Jugendliche werden nicht tätowiert. Personen, die unter Betreuung stehen werden in Einzelfällen nach freier Einschätzung des Tätowierers dann tätowiert, wenn bei der Terminvereinbarung die betreuende Person zugegen ist und, ihre Zustimmung zu der Durchführung der Tätowierung schriftlich erklärt.

Piercings werden bei auch Jugendlichen zwischen Vollendung des 14. und des 18. Lebensjahrs vorgenommen. Zwischen Vollendung des 16. und des 18. Lebensjahrs ist hierfür die Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung aller Erziehungsberechtigten und jeweils einer Fotokopie ihrer Personalausweise erforderlich. Letztere werden bei uns nicht einbehalten und die darauf enthaltenen Daten auch nicht gespeichert. Kunden zwischen Vollendung des 14. Lebensjahrs und des 16. Lebensjahrs piercen wir nur, wenn bei Vertragsschluss und Durchführung wenigstens eine erziehungsberechtigte Person zugegen ist und sämtliche Sorgeberechtigten schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben. Unter denselben Voraussetzungen stechen wir nach unserer freien Einschätzung Ohrläppchenpiercings ab Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

Der Nachweis der Elternschaft bzw. Sorgeberechtigung oder Betreuerstellung ist im Zweifelsfall durch Vorlage geeigneter Dokumente zu führen. Gleiches gilt für das Alter des Kunden.

4. Der Kunde leistet mit dem Vertragsschluss über eine Tätowierung eine Anzahlung. Die Anzahlung dient sowohl zur Fixierung des vereinbarten Tattootermins als auch zur

Abgeltung des Aufwandes der jeweiligen Terminvorbereitung. Sie ist an den Kunden nur zurückzuleisten, wenn entweder

- eine Terminabsage durch den Kunden spätestens zwei (2) Arbeitstage vor der Durchführung des ersten der vereinbarten Termine erfolgt, oder
- eine spätere Absage des ersten der vereinbarten Termine aufgrund von Umständen erfolgt, die der Kunde nachweislich nicht zu vertreten hat, oder
- der Tätowierer den Termin aufgrund von Gründen absagt, die er zu vertreten hat

Eine Rückerstattung der Anzahlung ist ausgeschlossen sobald mit der Tätowierung begonnen oder ein zeichnerischer Entwurf der Tätowierung erstellt wurde. Sie erfolgt - außer in Fällen, in denen dies für den Kunden unzumutbar wäre - in Form eines frei übertragbaren Gutscheins über das Angebot dieses Unternehmens.

Soweit die Terminabsage nach der Fertigung eines Entwurfs erfolgt, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Überlassung der Entwurfszeichnung. Dies dient der Sicherung der Urheberrechte des jeweiligen Tätowierers.

Die Anzahlung wird mit dem später zu entrichtenden Gesamtpreis der Tätowierung verrechnet. Erfolgt eine Bezahlung in mehreren Terminen, so wird die Anzahlung mit dem für den letzten Termin zu leistendem Honorar verrechnet.

Im Falle einer Terminabsage durch den Kunden aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, hat dieser Anspruch auf die Vereinbarung jeweils eines Ersatztermins. Im Falle der Vereinbarung eines solchen hat der Kunde keinen Anspruch auf die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung.

Erfolgt die Terminabsage aufgrund von Umständen die der Kunde zu vertreten hat, so steht die Vereinbarung von Ersatzterminen im Ermessen des Tätowierers.

Ein Recht auf bevorzugte Behandlung bei der Vergabe eines Ersatztermins besteht nicht.

In Fällen einer Terminabsage durch den Tätowierer wird ein Ersatztermin vereinbart, welcher zum frühestmöglichen Zeitpunkt stattzufinden hat.

Eine Terminvereinbarung ist nur bindend, wenn die vereinbarte Anzahlung geleistet wurde und sie durch uns in Textform (z.B. Terminkärtchen, E-Mail etc.) bestätigt wird.

5. Die Durchführung eines jeden Termins steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde sich bei diesem nicht in einem Zustand befindet, welcher der Durchführung der Tätowierung oder des Piercings entgegensteht. Hierzu zählen insbesondere

- Alkohol- oder Betäubungsmittelintoxikation,
- Die Einnahme gerinnungshemmender oder sonstiger Medikamente, welche die Durchführung einer Tätowierung ausschließen oder wesentlich erschweren,
- Die unabgesprochene Applikation von Oberflächenanästhetika
- Erkrankungen, welche die Durchführung einer Tätowierung / eines Piercings ausschließen oder wesentlich erschweren,
- Eine bekannte Allergie gegen Inhaltsstoffe von Tätowierfarben oder sonstige Tätowiermittel,
- ein für den Tätowierer /Piercer unzumutbarer hygienischer Zustand des Kunden,
- ein Geistes- oder Reifezustand, welcher der wirksamen Einwilligung in eine Körperverletzung entgegensteht.
- Schwangerschaft oder Stillzeit der Kundin
- anatomisch bedingte Undurchführbarkeit des gewünschten Piercings

Dasselbe gilt, wenn der Kunde sich auf eine Art und Weise verhält, welche die erfolgreiche Durchführung der Behandlung als unsicher erscheinen lässt.

Der Kunde hat vor jedem Termin eine schriftliche Einwilligungserklärung abzugeben. Unterlässt er dieses oder ist er rechtlich hierzu nicht in der Lage oder liegt sonst ein in diesem Vertrag geregelter Grund in der Person oder dem Verhalten des Kunden vor, welcher der Durchführung des jeweiligen Termins entgegensteht, so gilt dies als Terminabsage durch den Kunden aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat.

6. Soweit es sich bei einer Tätowierung um ein Cover-Up handelt wird keine Gewähr dafür übernommen, dass eine vollständige Abdeckung des zu überdeckenden Tattoos erreicht wird. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Wechselwirkungen zwischen der bereits vorhandenen und der neu einzubringenden Tätowierfarbe sowohl zu ästhetisch ungewollten Ergebnissen als auch nicht vorhersehbaren Reaktionen der Haut sowie Narbenbildung kommen kann. Für die Folgen solcher Interaktionen zwischen dem bereits vorhandenen Tattoo und der Cover-Up Tätowierung kann eine Haftung nicht übernommen werden.

7. Soweit es auf zu tätowierenden Hautarealen im Vorfeld der Tätowierung zu einer Laserbehandlung gekommen ist, kann dies die Qualität und Haltbarkeit der Tätowierung nachteilig beeinflussen. Dasselbe gilt für bereits vernarbte Hautareale. Für unerwünschte optische Effekte, Farbabweichungen, Narbenbildungen, Farbverläufe, Wundheilungsstörungen und/oder sonstige unerwünschte Folgen der Tätowierung laserbehandelter oder anderweitig vernarbter Haut kann ebenfalls keine Haftung übernommen werden.
8. Für die orthografische Richtigkeit einer Tätowierung – gleich in welcher Sprache - wird keinerlei Haftung übernommen. Dasselbe gilt für Datumsangaben etc. in fremden Formaten. Der Kunde wird ausdrücklich aufgefordert, sich vor der Durchführung der eigentlichen Tätowierung zu versichern, dass der gewünschte Schriftzug die begehrte Schreibweise und korrekte Rechtschreibung aufweist.
9. Für Komplikationen bei der Wundheilung und daraus möglicherweise resultierende Folgen (Wundinfektionen, Vernarbungen, Beschädigungen einer Tätowierung, Abstoßung eines Piercings etc.) infolge von Nachsorgefehlern oder Nachlässigkeiten durch den Kunden wird keine Haftung übernommen. Der Kunde wird aufgefordert, sich an die ihm überlassene Pflegeanleitung zu halten und im Falle eines unerwarteten Heilungsverlaufs unmittelbar mit uns in Kontakt zu treten oder – bei erheblichen Problemen oder Komplikationen außerhalb unserer Geschäftszeiten – einen fachlich versierten Arzt aufzusuchen.
10. Für Komplikationen bei Tätowierungen oder Piercings, welche außerhalb unserer Beherrschbarkeit liegen (z.B. im Falle einer Tätowierung Pigmentmigrationen - sogenannte Blowouts - aufgrund einer dafür prädestinierten Hautbeschaffenheit, allergische oder nichtallergische Fremdkörperreaktionen sowie Fototoxische Reaktionen auf eine Tätowierfarbe oder Piercingschmuck, usw.) können wir keine Haftung übernehmen.
11. Sollte es im Zuge der Abheilung einer Tätowierung zu Farbverlusten der Tätowierung kommen, so kann der Kunde ein unentgeltliches Nachstechen nur dann verlangen, wenn diese ihre Ursache nicht in einer unsachgemäßen Pflege der Tätowierung nach der Durchführung des Termins haben. In allen anderen Fällen sind Nachstechtermine entgeltlich. Soweit der Kunde nicht binnen 6 Monaten nach Vollendung der Tätowierung

anzeigt, dass ein unverschuldeter Farbverlust eingetreten ist, wird vermutet, dass ein solcher durch den Kunden verschuldet oder durch Umwelteinflüsse entstanden ist. Erfüllungsort für die Nachstechtermine ist – soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist – Kronach. Für die Vereinbarung und Durchführung eines Nachstechtermins gelten die Regelungen der Ziffern 4 zur Terminabsage sowie der Ziffer 5 entsprechend.

12. Der Kunde gewährt dem Tätowierer/Piercer ein unentgeltliches inhaltlich, räumlich, sowie zeitlich unbeschränktes Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrecht an sämtlichen Fotografien, welche dieser von der erstellten Arbeit anfertigt.
13. Aus hygienischen Gründen wird erworbener Piercingschmuck – außer in Fällen der Gewährleistung – nicht umgetauscht.
14. Es gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nicht zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen.